

GL_GERICHTE GL-2048 vom 19. November 2025

GL Gerichte, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2048

FR: GL_GERICHTE GL-2048 du 19 novembre 2025

IT: GL_GERICHTE GL-2048 del 19 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Glarus führte am Ostersonntag, 4. April 2021, auf der Kerenzbergstrasse oberhalb der Ortschaft Mollis (Gemeinde Glarus Nord) eine Radarkontrolle durch. Die Messstelle befand sich im Bereich einer längeren geraden Strecke, wo die dort zulässige allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h wegen einer Baustelleneinfahrt vorübergehend auf 50 km/h herabgesetzt war.

Anlässlich der erwähnten Kontrolle wurde kurz nach 14 Uhr der Beschuldigte A. _____ geblitzt, als er mit seinem Motorrad talwärts Richtung Mollis fuhr und dabei die Messstelle mit einer Geschwindigkeit von 84 km/h (nach Abzug der Messtoleranz von 5 km/h) passierte (act. 2/8.1.01).

E. 2

2.1 Mit Strafbefehl vom 27. April 2021 sprach die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus den Beschuldigten wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zufolge Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um netto 34 km/h schuldig (Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV), bestrafte ihn hierfür mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 160.- und auferlegte ihm ausgangsgemäss die Verfahrenskosten (act. 3).

2.2 Nach erfolgter Einsprache des Beschuldigten (act. 2/14.1.03) überwies die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 356 Abs. 1 StPO die Angelegenheit zur gerichtlichen Beurteilung an die zuständige Kammer des Kantonsgerichts (act. 1).

Mit Urteil vom 31. August 2022 qualifizierte das Kantonsgericht die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft nicht als grobe, sondern als fahrlässige einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG), sprach gegen den Beschuldigten eine Busse von CHF 600.- aus und überband ihm die Verfahrenskosten (act. 19).

2.3 Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft am 14. September 2022 beim Obergericht fristgerecht Berufung mit dem Antrag, es sei der Beschuldigte wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu verurteilen und demgemäss schärfer zu bestrafen (act. 22).

E. 3

3.1 Dem Obergericht liegen neben der Berufung des Beschuldigten noch vier weitere Berufungen vor, die alle auch auf Geschwindigkeitsmessungen an derselben Örtlichkeit auf der Kerenzbergstrasse zurückgehen, bei denen die verzeigten Fahrzeuglenker gleich wie der Beschuldigte von Filzbach her talwärts Richtung Mollis fuhren. Zwei Fälle betreffen Autolenker, die ebenfalls am Ostersonntag mit überhöhtem Tempo gemessen wurde; bei

den zwei anderen Fällen handelt es sich um einen Personenwagenlenker und einen Motorradfahrer, die am Karfreitagnachmittag, 2. April 2021, geblitzt wurden. Alle fünf Lenker machten in der Untersuchung von Anfang an geltend, sie hätten im fraglichen Streckenabschnitt keine Signalisation bemerkt, welche die Geschwindigkeit auf 50 km/h begrenzte.

3.2 Von Filzbach her zieht die Kerenzerbergstrasse in ausholenden Schlaufen zum Dorf Mollis hinunter. Im hier interessierenden Bereich verläuft die Strasse zunächst geradeaus, dreht dann in einer scharfen Linkskurve um 180 Grad (Haarnadelkurve) und führt auf einer Strecke von rund 200 Metern in wiederum gerader Linie weiter (siehe dazu das Foto bei act. 2/14.1.11-1). Gemäss Angaben der Polizei war im Bereich der Haarnadelkurve am rechten Fahrbahnrand eine Baustellensignalisation mit einer 50er-Tafel installiert. Die Tempomessungen am Karfreitag und Ostersonntag, 2. und 4. April 2021, erfolgten auf der geraden Strecke nach der Kurve. Grund für die einstweilige Tempobeschränkung im betreffenden Strassenabschnitt von der dort sonst zulässigen Ausserortsgeschwindigkeit von 80 km/h auf noch 50 km/h waren nicht bauliche Vorkehrungen unmittelbar an der Strasse selber; vielmehr zweigte in diesem Streckenabschnitt eine (temporäre) Baupiste zu einer abseitigen Baustelle ab; wegen des damit verbundenen Werkverkehrs (Zu- und Wegfahrt) wurde aus «Gründen der Verkehrssicherheit» eine zeitweilige Temporeduktion verfügt (siehe dazu die entsprechende Bekanntmachung im Glarner Amtsblatt vom 19. September 2019 [Verfahren OG.2022.00033, act. 2/8.1.04]).

E. 3.3

3.3.1 Bei der ersten Sichtung der vermeintlichen Polizeifotos in den Akten rückte für das Obergericht die Frage in den Vordergrund, ob die anhand der verfügbaren Fotos scheinbar im Scheitelpunkt der Haarnadelkurve am rechten Fahrbahnrand platzierte Geschwindigkeitstafel für die talwärts fahrenden Lenker überhaupt erkennbar war (denn beim Befahren einer Linkskurve ist der Blick insbesondere eines Motorradfahrers nicht mehr nach rechts, sondern nach links zum Kurvenende hin ausgerichtet; siehe dazu auf der Homepage des TCS ■ Kurven sicher fahren ■). Zudem schien dem Obergericht klärungsbedürftig, ob die Beschränkung auf 50 km/h «aus Gründen der Verkehrssicherheit» über das verlängerte Feiertagswochenende an Ostern effektiv notwendig war bzw. ob es nicht eher angezeigt gewesen wäre, die entsprechende Signalisation vorübergehend abzudecken. Daraufhin beschränkte sich das Obergericht darauf, die Staatsanwaltschaft zu diesen beiden Fragen (Erkennbarkeit einer im Scheitelpunkt der Kurve aufgestellten Tafel; Notwendigkeit der Tempobeschränkung über Ostern) schriftlich anzuhören (act. 25 und 28) und verzichtete auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung.

3.3.2 Mit Urteil vom 21. November 2023 (act. 36) entschied das Obergericht, dass ■ erstens ■ eine im Scheitelpunkt der Haarnadelkurve angebrachte Geschwindigkeitstafel nicht erkennbar war und ■ zweitens ■ eine Temporeduktion auf 50 km/h am Osterwochenende auch nicht rechtens war. Das Obergericht folgerte daraus, dass damals auf dem kontrollierten Streckenabschnitt die ausserorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h galt. Vor diesem Hintergrund stellte das Obergericht das gegen den Beschuldigten eröffnete ordentliche Strafverfahren ein und bestrafte ihn wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um 4 km/h mit einer Ordnungsbusse von CHF 40.- (act. 36 S. 12 f. E. 6.2 und S. 15 Dispositiv-Ziff. 1-3).

3.3.3 Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin kassierte das Bundesgericht mit Urteil vom 21. Mai 2024 (act. 39) den eben dargelegten Entscheid des Obergerichts und wies die Sache zur Neuurteilung an das Obergericht zurück. Aus Sicht des Bundesgerichts war die Signalisation zum einen für die Fahrzeuglenker leicht und rechtzeitig erkennbar und zum anderen über das Osterwochenende rechtmässig angeordnet und daher zu befolgen (siehe dazu act. 39 S. 13 E. 2.5).

3.4 Am 7. März 2025 führte das Obergericht die mündliche Berufungsverhandlung durch (act. 46); das nachstehende Urteil wird im Einverständnis mit den Parteien (siehe dazu act. 46 S. 15) schriftlich eröffnet.

II.

(Materielle Erwägungen)

1.

In dem vom Bundesgericht aufgehobenen Entscheid des Obergerichts vom 21. November 2023 (act. 36) sind auf S.

E. 4

4.1 Bei einer, wie eben aufgezeigt, derart windigen Arbeit eines Polizeibeamten ohne hinreichende Dokumentation der Verkehrssituation lässt sich schlicht nicht rechtsgenügend feststellen, ob an Ostern 2021 oberhalb der Messstelle in Fahrtrichtung Mollis überhaupt eine Tempobeschränkung auf 50 km/h signalisiert war. Auf keinen Fall kann auf die von einem anderen beschuldigten Lenker frühestens am 7. April 2021 gemachten Fotos (oben E. II. 1) abgestellt werden; denn immerhin ist denkbar, dass das für die Baustelle «Reservoir Paradisli» zuständige Bauunternehmen über das verlängerte arbeitsfreie Osterwochenende die mobile Geschwindigkeitstafel abgedeckt oder entfernt hatte, wie dies gemäss Art. 81 Abs. 4 SSV bei einem längeren Arbeitsunterbruch verlangt ist. Aber selbst wenn eine Geschwindigkeitstafel temporär installiert gewesen wäre, so lässt sich für den Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessungen am Karfreitag, 2. April 2021, und am Ostersonntag, 4. April 2021, nicht feststellen, wo und zudem in welchem Winkel diese Tafel zur Fahrbahn stand, zumal der zuständige Polizist unterschiedliche Angaben zum genauen Standort machte (siehe oben E. II 3.3) und die Tafel im Frühjahr 2021 nachweislich verschoben wurde (siehe oben E. II 3.4). Exakt dies aber wäre für die Beurteilung der Sichtbarkeit der Signalisation entscheidend, nachdem in allen fünf Berufungsverfahren die Beschuldigten vorbrachten, sie hätten keine Tafel gesehen. Aufschluss hierzu brächte ebenso wenig ein Augenschein des Obergerichts vor Ort, ist nämlich ohne genaue Kenntnis des Standorts der Tafel vollkommen unklar, welche Situation überhaupt nachzustellen wäre. Insofern lässt sich denn auch nichts aus dem von der Vorinstanz durchgeführten Augenschein herleiten; angesichts der gänzlich fehlenden bildlichen Dokumentation der Situation am 2. und 4. April 2021 war die Vorinstanz schlechthin nicht in der Lage, zuverlässig zu bestimmen, wo gegebenenfalls an diesen beiden Tagen eine Signalisationstafel gestanden haben könnte. Insoweit im Übrigen das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. Mai 2024 (act. 39) erwog, anhand der Fotos sei die Signalisation für die talwärts in Richtung Mollis fahrenden Lenker erkennbar gewesen, so unterlag das Höchstgericht ebenso wie das Obergericht in seinem früheren Entscheid einem Irrtum über die Authentizität der Fotos.

4.2 Aus alledem folgt, dass sich für das Osterwochenende 2021 nicht rechtsgenügend feststellen lässt, ob auf der Kerenzbergstrasse, Höhe «Reservoir Paradisli», in

Fahrtrichtung Mollis tatsächlich eine Tempobeschränkung auf 50 km/h signalisiert war. Dies wiederum bedeutet, dass auf dem betreffenden Streckenabschnitt die ausserorts allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h galt (Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV).

E. 5

5.1 Der Beschuldigte wurde am Ostersonntag, 4. April 2021, als Motorradlenker auf der Kerenerbergstrasse, Höhe «Reservoir Paradisli» mit einer toleranzbereinigten Geschwindigkeit von 84 km/h gemessen. Er hat somit die an der Messstelle nach den vorstehenden Ausführungen erlaubte allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 4 km/h überschritten. Damit beging er eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV. Für die Strafbarkeit dieser Widerhandlung genügt bereits Fahrlässigkeit (Art. 100 Ziff. 1 SVG), welche hier fraglos gegeben ist.

Der Beschuldigte selber hat zwar die erstinstanzlich erfolgte Verurteilung zu einer Busse von CHF 600.- zufolge Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um netto 34 km/h nicht angefochten. Indes ist der erstinstanzliche Entscheid dennoch aufzuheben (Art. 404 Abs. 2 StPO).

5.2. Bei der hier zu sanktionierten geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung von 4 km/h (einfacher Verkehrsregelverstoss gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG) handelt es sich um eine Übertretung (Art. 103 StGB).

Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes werden nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis CHF 300.- geahndet (Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 und Abs. 4 OBG), sofern der betreffende Übertretungstatbestand in den Listen nach Art. 15 OBG aufgeführt ist (Art. 1 Abs. 2 OBG). Das trifft vorliegend zu: Für das Überschreiten der ausserorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 1-5 km/h sieht Anhang 1 Nr. 303.2 der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) eine Busse von CHF 40.- vor. Das vereinfachte Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) ist obligatorisch anzuwenden, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind. Es dient der raschen und definitiven Erledigung der im Strassenverkehr massenhaft vorkommenden Übertretungen mit Bagatelcharakter mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand. Indem vorliegend eine Geschwindigkeitsüberschreitung noch im "Listenbereich" in Frage steht und zudem keine Ausnahmesituation im Sinne von Art. 4 OBG ersichtlich ist, hat die Sanktionierung zwingend im Ordnungsbussenverfahren zu erfolgen (Art. 3 OBG) (siehe zum Ganzen: Urteil BGer 6B_27/2023 vom 5. Mai 2023 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Dies bedeutet im Gegenzug, dass das hier gegen den Beschuldigten fälschlicherweise eröffnete ordentliche Verfahren einzustellen ist.

5.3 Diesen Ausführungen gemäss ist der Beschuldigte mit einer Ordnungsbusse von CHF 40.- zu bestrafen. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag (Art. 106 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG).

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist vollumfänglich abzuweisen.

III.

(Kostenregelung)

1.

Wie aufgezeigt, wäre die hier inkriminierte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht im ordentlichen Verfahren, sondern im Ordnungsbussenverfahren abzuwickeln gewesen, wobei dieses Verfahren kostenlos ist (Art. 12 OBG). Weil demnach das zu Unrecht eröffnete ordentliche Verfahren einzustellen ist, sind die damit verbundenen Kosten gesamthaft auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario sowie auch Abs. 3 Bst. a). Dies gilt erst recht in Bezug auf die Kosten des Berufungsverfahrens, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung vollumfänglich unterlegen ist (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.

2.1Zufolge der Einstellung des gegen den Beschuldigten unnötigerweise eingeleiteten ordentlichen Verfahrens hat dieser Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO); konkret gemeint sind dabei primär die Kosten für die frei gewählte Verteidigung, wobei der Anspruch auf eine Entschädigung jedoch kumulativ voraussetzt ■ auch wenn dies so im Gesetzeswortlaut nicht direkt zum Ausdruck kommt ■, dass erstens der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt war und, zweitens, dass das Ausmass und damit der Aufwand der Verteidigung mit den im Straffall anstehenden Problemen in einem vernünftigen Verhältnis stand (Zürcher Kommentar StPO-Griesser, Art. 429 N 4; BGE 138 IV 197 E. 2.3.4 S. 203). Bei der Bemessung der Parteientschädigung bei einer Wahlverteidigung berücksichtigt das Obergericht analog den kantonalen Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (GS III I/5). Gemäss Art. 3 dieses Tarifs richtet sich die Höhe der Anwaltsentschädigung nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, der Verantwortung der Rechtsvertretung sowie dem Interesse der Partei am Verfahren. Es sind dies im Ergebnis dieselben Kriterien, welche gemäss der eben dargelegten bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch im Lichte von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblich sind.

2.2[Regelung der Anwaltskosten]

2.3[Regelung der Anwaltskosten]

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.